

## AUSTRITT AUS DER FMH

- 1 BEDEUTUNG BZW. KONSEQUENZ FÜR DAS EINZELNE (FG)-MITGLIED
- 2 BEDEUTUNG BZW. KONSEQUENZEN FÜR DIE FG
- 3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

- 1 BEDEUTUNG BZW. KONSEQUENZ FÜR DAS EINZELNE (FG)-MITGLIED

### *Status quo*

Ein Arzt, der sich niederlässt, braucht eine Konkordatsnummer, die er bei santésuisse beantragt (vgl. Unterlagen). In den Unterlagen wird der Arzt zudem eingeladen, mit der kantonalen Ärzteorganisation Kontakt aufzunehmen, damit er dem Tarifvertrag beitreten kann und der Notfall geregelt werden kann. Dies jedoch basiert auf keiner gesetzlichen Grundlage. Ein Arzt kann auch zu Lasten der Grundversicherung tätig sein, wenn er nicht Mitglied einer kantonalen Ärztesgesellschaft und somit nicht Mitglied der FMH ist. Art. 46, Absatz 2 KVG sagt:

#### **Art. 46** Tarifvertrag

1 Parteien eines Tarifvertrages sind einzelne oder mehrere Leistungserbringer oder deren Verbände einerseits sowie einzelne oder mehrere Versicherer oder deren Verbände andererseits.

2 Ist ein Verband Vertragspartei, so ist der Tarifvertrag für die Mitglieder des Verbandes nur verbindlich, wenn sie dem Vertrag beigetreten sind. **Auch Nichtmitglieder, die im Vertragsgebiet tätig sind, können dem Vertrag beitreten. Der Vertrag kann vorsehen, dass diese einen angemessenen Beitrag an die Unkosten des Vertragsabschlusses und der Durchführung leisten müssen. Er regelt die Art und Weise der Beitritts- sowie der Rücktrittserklärung und ihre Bekanntgabe.**

3 Nicht zulässig und damit ungültig sind insbesondere folgende Massnahmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Tarifvertrag oder in getrennten Vereinbarungen oder Regelungen enthalten sind:

- a. Sondervertragsverbote zu Lasten von Verbandsmitgliedern;
- b. Verpflichtung von Verbandsmitgliedern auf bestehende Verbandsverträge;
- c. Konkurrenzverbote zu Lasten von Verbandsmitgliedern;
- d. Exklusivitäts- und Meistbegünstigungsklauseln.

4 Der Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er in der ganzen Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.

5 Die Frist für die Kündigung eines Tarifvertrages und für die Rücktrittserklärung nach Absatz 2 beträgt mindestens sechs Monate.

Es handelt sich um die sogenannte Trittbrettfahrerklausel (dixit HP Kuhn, FMH).

Es muss geprüft werden, wie hoch dieser Beitrag je nach Kanton ist. Dieser Betrag muss mit dem Mitgliederbeitrag (kantonale Vereinigung und FMH) verglichen werden.

Für die Praxistätigkeit ist die Mitgliedschaft bei der FMH bzw. bei einer kantonalen Ärztesgesellschaft nicht zwingend. Gleiches gilt für den angestellten Arzt.

Weiter gilt zu beachten, dass neben der FMH jeder weitere Ärzteverband die Voraussetzung erfüllt, mit santésuisse einen Tarifvertrag zu vereinbaren (siehe oben Art. 46 Abs. 1 KVG). Es ist durchaus denkbar und realistisch, dass beispielsweise die fmCh den „operativ-interventionellen“ Teil der Tarifstruktur mit santésuisse oder einzelnen Kassen verhandelt, eventuell gemeinsam mit H+. Auf kantonaler Ebene wird der Taxpunktwert zwischen

Kantonaler Ärztesgesellschaft und der regionalen Vertretung von santésuisse verhandelt. Auch hier könnte als Alternative eine regionale Vertretung der Spezialisten den Taxpunktwert mit santésuisse oder mit einzelnen Kassen verhandeln. Allerdings gilt zu beachten, dass die Einführung einer kantonalen Einheitskasse, wie sie von der SP verlangt wird, die Situation für Spezialisten dramatisch verschlechtern würde. Eine kantonale Einheitskasse könnte Ärzte, die nicht Mitglied einer Kantonalen Ärztesgesellschaft sind, schikanieren und bei Tarifverhandlungen hinhalten. Da die kantonale Einheitskasse eine Monopolstellung inne hätte, könnten diese Ärzte nicht auf eine andere Krankenkassen ausweichen und wären faktisch gezwungen, der Kantonalen Ärztesgesellschaft beizutreten.

### ***Konsequenzen***

Wegfall der Zustellung der SAeZ

Wegfall der Ausstellung eines FB-Diploms (lediglich Bestätigung)

Facharzttitel ohne Zusatz FMH: Die Facharzttitel sind keine FMH-Titel, sondern eidgenössische Titel, welche die FMH im Auftrag des Bundes verleiht.

Unmöglichkeit zurzeit, einen Schwerpunkt oder Fähigkeitsausweis, der nicht im TarMed verankert ist, zu erwerben.

## **2 BEDEUTUNG BZW. KONSEQUENZEN FÜR DIE FG**

Ohne FMH-Mitglieder kann die FG in der Ärztekammer nicht mehr vertreten sein, da jeder Vertreter, auch wenn es sich um den Delegierten der FG handelt, FMH-Mitglied sein muss. Für die Weiter- und Fortbildung jedoch ist die Nicht-Vertretung in der ÄK nicht von Bedeutung, werden doch alle Beschlüsse heute durch das SIWF gefasst. Lediglich wenn die Delegierten ein Referendum gegen einen Beschluss des SIWF ergreifen, kommt die FG nicht zum Zug. Die FG kann folgerichtig auch kein Referendum gegen Beschlüsse des SIWF ergreifen.

## **4 SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Ein Austritt des einzelnen Mitglieds aus der FMH kann somit empfohlen werden, da keine schwerwiegenden Konsequenzen daraus entstehen. Im Gegenteil, das einzelne Mitglied spart im Durchschnitt etwa Fr. 1500.- (zusammengesetzt aus etwa Fr. 1000.- für die Kantonale Ärztesgesellschaft und etwa Fr. 500.- für die FMH) CHF pro Jahr. Ob der Wegfall der Zustellung der SAeZ einem Verlust darstellt, welche so oder so on-line eingesehen werden kann, bleibt dahingestellt. Der Erwerb eines Schwerpunktes oder FA muss so oder so in Kürze auch ohne Mitgliedschaft bei der FMH möglich sein; das Gegenteil wäre m.E. verfassungswidrig. Alternativ dazu kann die FG eigene Schwerpunkte und/oder FA ausstellen oder dem BAG beantragen, sich dahingehend einzusetzen, dass die Mitgliedschaft bei der FMH keine Voraussetzung für den Erwerb eines Schwerpunktes bzw. FA ist.. Das SIWF hat im Bereich der medizinischen Weiter- und Fortbildung eine verwaltungsrechtliche Aufgabe und arbeitet im Auftrag des Bundes.

Auch für die FG hat der Austritt ihrer Mitglieder aus der FMH im Bereich der Weiter- und Fortbildung keine schwerwiegenden Konsequenzen. Was den Bereich der Tarife anbelangt,

ist natürlich die Bedingung, dass die fmCh neu die Verhandlungen mit den Tarifpartnern aufnimmt.

Dr. Catherine Perrin  
Dr. med. Markus Trutmann (fmCh)

20.07.11

**\* NIEDERLASSUNGSSTOPP**

Hans-Peter Kuhn, stellvertretender Generalsekretär der FMH, teilt mit, dass im Moment die Zeichen so stehen, dass der Zulassungsstopp für Spezialisten Ende 2011 auslaufen wird. Er rät jedoch, noch keine definitive Entwarnung zu geben.